

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

22 [31] (15.5.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amthches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mt.



Anzeigenpreis: Die duragehende Garmondzeile 30 Fig.
Druck und Verlag von Adolf Papp in Durlach. - Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 31.

Durlach, Mittwoch den 15. Mai

1912.

Hagelversicherung betreffend.

Wir bringen den Landwirten in Erinnerung, daß die Groß. Regierung mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft ein Uebereinkommen getroffen hat, welches die Versicherung des Hagelschadens wesentlich erleichtert, und daß nach § 3 des Hagelversicherungsgegesetzes die an die genannte Gesellschaft zu entrichtenden Nachschußprämienbeträge auf den staatlichen Hagelversicherungsfond übernommen werden.

Weitere Vorteile, welche die Versicherung gegen Hagelschaden bei dieser Gesellschaft den Landwirten bietet, bestehen darin, daß der Kreis Karlsruhe die Sachverständigen zur Abschätzung des Hagelschadens ernannt und daß jeder Versicherungsantrag von der Gesellschaft angenommen werden muß und der Prämientarif nicht einseitig von der Gesellschaft, sondern im Benehmen mit Vertretern der Groß. Regierung und des Kreises festgestellt wird. Auch übernimmt der Kreis von den nach Artikel 3 Abs 2 des Gesetzes vom 2. September 1908, die Versicherung gegen Hagelschaden betr., von den Versicherten an den staatlichen Hagelversicherungsfond zu entrichtenden Beitrag von 40 % der für 1912 zu zahlenden Nettoprämie 20 % auf die Kreisliste.

Um den kleinen Landwirten die Versicherung möglichst bequem und billig zu machen, ist die Einrichtung der sogen. Gemeindeversicherungen geschaffen worden, wodurch eine erhebliche Ersparnis an Nebenkosten eintritt.

Zum Abschluß einer Gemeindeversicherung genügt es, wenn sich 5 Teilnehmer aus einer Gemeinde bei dem Ortsagenten zu diesem Zweck anmelden, der ihnen über alles nähere die gewünschte Auskunft erteilt wird.

Die Geschäfte der Hauptagentur der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft für den Kreis Karlsruhe sind vom Kreisaußschuß dem Herrn Kreiswanderlehrer Geiß in Durlach übertragen worden; als Agenten der Gesellschaft sind bestellt in:

- Mue: Klenert Jakob, Gemeinderat.
- Muerbach: Bodemer Karl Friedrich, Bürgermeister.
- Berghausen: Rothweiler Karl Joh., Alttratschreiber.
- Durlach: Knecht Heinrich, Landwirt.
- Gröbtingen: Doll Karl, Kreisbaumwart.
- Grünwettersbach: Höger Ratschreiber.
- Hohenwettersbach: Kraper August, Ratschreiber.
- Höhlungen: Schell, Altbürgermeister.
- Kleinsteimbach: Farr Chr., Gemeindevorsteher.
- Königsbach: Fränkle August, Bürgermeister.
- Langensteimbach: Schöpfle stark, Bürgermeister.
- Palmbach: Kräutler, Bürgermeister.
- Singen: Schmidt, Altbürgermeister.
- Söllingen: Reiff Franz, Sparfassenrechner.

- Spielberg: Höfel, Bürgermeister.
 - Stupferich: Vogel Heinrich, Bürgermeister.
 - Untermutschelbach: Balzer, Altbürgermeister.
 - Weingarten: Fäger Christian, Gemeinderat.
 - Wilsberdingen: Kröner, Bürgermeister.
 - Wöschbach: Laible, Gemeindevorsteher.
 - Wolfsartsweier: Lehmann, Ratschreiber.
- Durlach den 7. Mai 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Das Hausarbeitgesetz betreffend.

Am 1. April d. Js. ist das Hausarbeitgesetz vom 20. Dezember 1911 (R.Ges. Bl. 1911 Nr. 68 S. 975 ff.) in der Hauptsache in Kraft getreten. Gemäß § 1 gilt dieses Gesetz für Werkstätten, in denen

1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigt,
2. eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstättebetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein.

Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird, bleiben ausgenommen.

Die in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen gelten als Hausarbeiter im Sinne des Gesetzes.

Als Werkstätten gelten gemäß § 2 Ziffer 1 des Gesetzes neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung Räume, die zum Schlafen, Wohnen und Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

Als gewerbliche Beschäftigung oder Arbeit gilt gemäß § 2 Ziffer 2 jede Tätigkeit, welche als gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist.

Durch § 13 Ziffer 1 werden Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, verpflichtet, ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen sie Hausarbeit übertragen oder durch welche außerhalb der Arbeitsstätte des Gewerbetreibenden die Uebertragung erfolgt, unter Angabe der Betriebsstätte dieser Personen zu führen; das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen.

Indem wir die Gewerbetreibenden, welche im Großherzogtum oder sonst im Gebiet des Reichs Hausarbeiter beschäftigen, auf diese Verpflichtung hinweisen, fordern wir sie zugleich auf, das Verzeichnis alsbald anzustellen und eine Abschrift desselben sofort dem Bürgermeisteramt einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen neben dem Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden lediglich die Namen derjenigen Personen enthalten, denen Hausarbeit übertragen wird oder durch welche außerhalb der

id:
ijche
gen
ne ic.
Enten
nunen
auben.
ke
Ragout
en ic.
rtöffel
rel.
ken
en.
s.
unen,
n ic.
flo
n,
Töpfen,
ag
tr. 69.
flanzen
tnerie,
laenden
ferde-
zu
ofer
l,
iglicher
tnerie,
G
kaufen
lach
einde.
edigt.
Gr. C.
6. Mai
lichen
den

Arbeitsstätte des Gewerbetreibenden die Uebertragung erfolgt, also nicht auf die sämtlichen in der Hausarbeit beschäftigten Personen, insbesondere nicht die Kinder.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, die bei ihnen eingehenden Verzeichnisse unverzüglich — spätestens bis zum 25. Mai — hierher vorzulegen.

Durlach den 16. April 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bei der am 18. April 1912 vorgenommenen Neuwahl eines Bürgermeisters der Gemeinde Hohenwettersbach ist Landwirt Christof Kuppinger daselbst zum Bürgermeister auf 5jährige Amtsdauer gewählt worden.

Die amtliche Verpflichtung desselben hat heute stattgefunden.

Durlach den 3. Mai 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche sich in der Gemeinde Stein weiterverbreitet hat, hat Gr. Bezirksamt Bretten aufgrund der §§ 161 ff der Ausführungsvoorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. September 1911 — Anlage zu Nr. 21 bez Ges u. V. D. V. — der südlich der Mühlgasse und des Verbindungswegs bei der Gemeindegrenze liegende Teil des Ortes Stein als Sperrgebiet — § 161 bis 164 — und der nördlich gelegene Teil des Ortes Stein als Beobachtungsgebiet — §§ 165, 166 und 167 — erklärt.

Durlach den 11. Mai 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Ausbildung von Lehrlinginnen.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Lehrlingswesen finden auf männliche und weibliche Personen gleichmäßig Anwendung.

Demgemäß ist für die Beschäftigung von Lehrlinginnen folgendes genau zu beachten:

1. Gewerbetreibende männlichen und weiblichen Geschlechts, die in den Betrieben der Kleidermacheri, Schuhmacheri, im Friseurgewerbe, in der Weißnäheri und Stickeri weibliche Personen zum Zweck der späteren Ausübung des Gewerbes anleiten, sind verpflichtet, diese Personen (Lehrlinginnen) alsbald bei der zuständigen Handwerkskammer anzumelden.

2. Sofern für die weiblichen Lehrlinginnen Lehrverträge noch nicht abgeschlossen sind, hat dies alsbald zu geschehen. Hierfür ist das von der Handwerkskammer aufgestellte und von dieser zu beziehende Formular zu benutzen. Die Lehrverträge sind in dreifacher Fertigung aufzustellen. Ein Exemplar des Vertrags ist der Handwerkskammer einzuwenden, das zweite erhält die Lehrherrin, bezw. der Lehrherr, das dritte das Lehrlinginnen oder deren Eltern.

3. Für Lehrlinginnen, die sich an Ostern d. J. noch in der Lehre befinden, beträgt die Lehrzeit mindestens zwei Jahre. Lehrlinginnen, welche erst nach Ostern 1912 in die Lehre treten, müssen eine dreijährige Lehrzeit zurücklegen. In besonderen Fällen kann die Handwerkskammer einen Teil der Lehrzeit nachlassen.

4. Auch diejenigen weiblichen Personen, welche das

Gewerbe nur für ihren eigenen Gebrauch erlernen wollen, sind sofort bei der Handwerkskammer anzumelden. Die Anmeldung hat auf dem hierfür bestimmten von der Handwerkskammer zu beziehenden Formular zu geschehen. Des Abschlusses eines Lehrvertrages bedarf es für diese Personen nur dann, wenn sie länger als 6 Monate in dem Betrieb beschäftigt werden.

5. Wer mehr als zwei Lehrlinginnen halten will, ist verpflichtet, vor Einstellung des dritten und jedes weiteren Lehrlingens unter gleichzeitiger Angabe der Zahl und des Alters der durchschnittlich im Betrieb beschäftigten Gehilfinnen bei der zuständigen Handwerkskammer Genehmigung einzuholen.

Wer gegenwärtig noch Lehrlinginnen über die zulässige Zahl beschäftigt, ist berechtigt, diese auszuweisen, doch dürfen in solchen Fällen nur so viele Lehrlinginnen neu eingestellt werden, daß deren Zahl die von der Handwerkskammer genehmigte nicht übersteigt.

6. Zur Anleitung von Lehrlinginnen sind ohne weiteres nur die Gewerbetreibenden berechtigt, welche eine Meisterprüfung abgelegt haben.

7. Alle übrigen Gewerbetreibenden, die Lehrlinginnen anleiten wollen, sind verpflichtet, um die Befugnis hierzu, sofern sie ihnen nicht bereits früher verliehen worden ist, beim zuständigen Bezirksamt besonders nachzusuchen.

Wer um die Anleitungsbefugnis nachsucht, hat zugleich dem Bezirksamt anzugeben: Tag der Geburt, Tag des Anfangs und Endes der von ihm durchgemachten Lehrzeit, Namen und Wohnort seines Lehrherrn oder der Lehrherrin, Zeitdauer der sonstigen selbständigen oder unselbständigen Beschäftigung im Beruf. Für derartige Gesuche können mit Vordruck versehene Formulare von der Handwerkskammer unentgeltlich bezogen werden.

8. Die Bezirksämter werden im Benehmen mit den Handwerkskammern bei Verleihung der Anleitungsbefugnis mit aller möglichen Schonung und Rücksicht verfahren. Hat jemand die Anleitungsbefugnis endgültig erhalten, so behält er sie für alle von ihm später angenommenen Lehrlinginnen.

9. Mit dem 1. Oktober 1913 tritt eine Verschärfung der für die Verleihung der Anleitungsbefugnis maßgebenden Gründe ein. Wer die Anleitungsbefugnis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten hat, wird sie in der Regel nur durch Ablegung der Meisterprüfung erlangen können. Es liegt deshalb im Interesse der Geschäftsinhaber und Geschäftsinhaberinnen, welche in Zukunft Lehrlinginnen annehmen wollen, ohne Verzug um die Verleihung der Anleitungsbefugnis beim Bezirksamt nachzusuchen.

10. Wer Lehrlinginnen anleitet, ohne die Anleitungsbefugnisse zu besitzen, oder wer die Anmeldung der bei ihm beschäftigten Lehrlinginnen und der in Ziffer 4 bezeichneten Personen bei der Handwerkskammer oder den Abschluß eines ordnungsmäßigen Lehrvertrags unterläßt, kann für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 20 M. belegt werden. Unter Umständen kann die Wegnahme der Lehrlinginnen und die Entziehung der Befugnis zur Lehrlinginnenanleitung angeordnet werden.

Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim den 22. April 1912.

Die Badischen Handwerkskammern.

Im Handelsregister A D. B. 217, Firma Theodor Stöhrmann, Durlach, wurde eingetragen: Firma ist erloschen.

Durlach den 7. Mai 1912.
Großh. Amtsgericht.